

Seit Beginn des Berichtsjahres gemeldete Bewerber für Berufsausbildungsstellen im Kontext von Fluchtmigration

729 AA Fürth (Gebietsstand September 2019)

September 2019 (Berichtsjahr 2018/2019)

Der Befragungsstand zum Aufenthaltsstatus kann bei hohen Anteilen ohne Angabe zu eingeschränkter Aussagekraft der Absolutzahlen der Personen im Kontext Fluchtmigration und der Vergleiche zu vorherigen Zeiträumen führen. Im aktuellen Berichtsmontat waren in der abgebildeten Region 5,8% der drittstaatsangehörigen Bewerber für Berufsausbildungsstellen noch nicht zum Aufenthaltsstatus befragt, im Vorjahr waren es 3,1%.

Merkmale	Insgesamt						darunter					
							Personen im Kontext von Fluchtmigration ¹⁾					
	Sep 19	Sep 18	Veränderung zum Vorjahr		Anteil an Insgesamt in %		Sep 19	Sep 18	Veränderung zum Vorjahr		Anteil an Insgesamt in %	
			abs.	in %	Sep 19	Sep 18			abs.	in %	Sep 19	Sep 18
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Insgesamt	3.483	3.585	- 102	- 2,8	100,0	100,0	197	217	- 20	-9,2	100,0	100,0
dav. einmündende Bewerber	2.014	2.039	- 25	- 1,2	57,8	56,9	65	82	- 17	-20,7	33,0	37,8
Bewerber mit Alternative zum 30.09.	267	287	- 20	- 7,0	7,7	8,0	14	16	- 2	-12,5	7,1	7,4
andere ehemalige Bewerber	1.106	1.164	- 58	- 5,0	31,8	32,5	84	100	- 16	-16,0	42,6	46,1
unversorgte Bewerber	96	95	1	1,1	2,8	2,6	34	19	15	78,9	17,3	8,8
dav. Schule / Studium / Praktikum	743	786	- 43	- 5,5	21,3	21,9	25	26	- 1	-3,8	12,7	12,0
Berufsausbildung	2.068	2.073	- 5	- 0,2	59,4	57,8	68	84	- 16	-19,0	34,5	38,7
Erwerbstätigkeit	206	203	3	1,5	5,9	5,7	27	26	1	3,8	13,7	12,0
gemeinnützige / soziale Dienste; Fördermaßnahmen	120	123	- 3	- 2,4	3,4	3,4	4	4	-	0,0	2,0	1,8
ohne Angabe eines Verbleibs	346	400	- 54	- 13,5	9,9	11,2	73	77	- 4	-5,2	37,1	35,5
dar. Männer	2.165	2.224	- 59	- 2,7	62,2	62,0	154	188	- 34	-18,1	78,2	86,6
Frauen	1.318	1.361	- 43	- 3,2	37,8	38,0	43	29	14	48,3	21,8	13,4
dar. unter 20 Jahre	2.739	2.819	- 80	- 2,8	78,6	78,6	62	73	- 11	-15,1	31,5	33,6
20 bis unter 25 Jahre	590	621	- 31	- 5,0	16,9	17,3	77	83	- 6	-7,2	39,1	38,2
25 Jahre und älter	154	145	9	6,2	4,4	4,0	58	61	- 3	-4,9	29,4	28,1
dav. Ohne Hauptschulabschluss	33	19	14	73,7	0,9	0,5	10	*	*	X	5,1	*
Hauptschulabschluss	1.011	993	18	1,8	29,0	27,7	73	92	- 19	-20,7	37,1	42,4
Mittlerer Bildungsabschluss	1.578	1.583	- 5	- 0,3	45,3	44,2	33	*	*	X	16,8	*
Fachhochschul- / Allg. Hochschulreife	671	797	- 126	- 15,8	19,3	22,2	49	57	- 8	-14,0	24,9	26,3
Keine Angabe	190	193	- 3	- 1,6	5,5	5,4	32	40	- 8	-20,0	16,2	18,4

Erstellungsdatum: 22.10.2019, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer: 248356

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

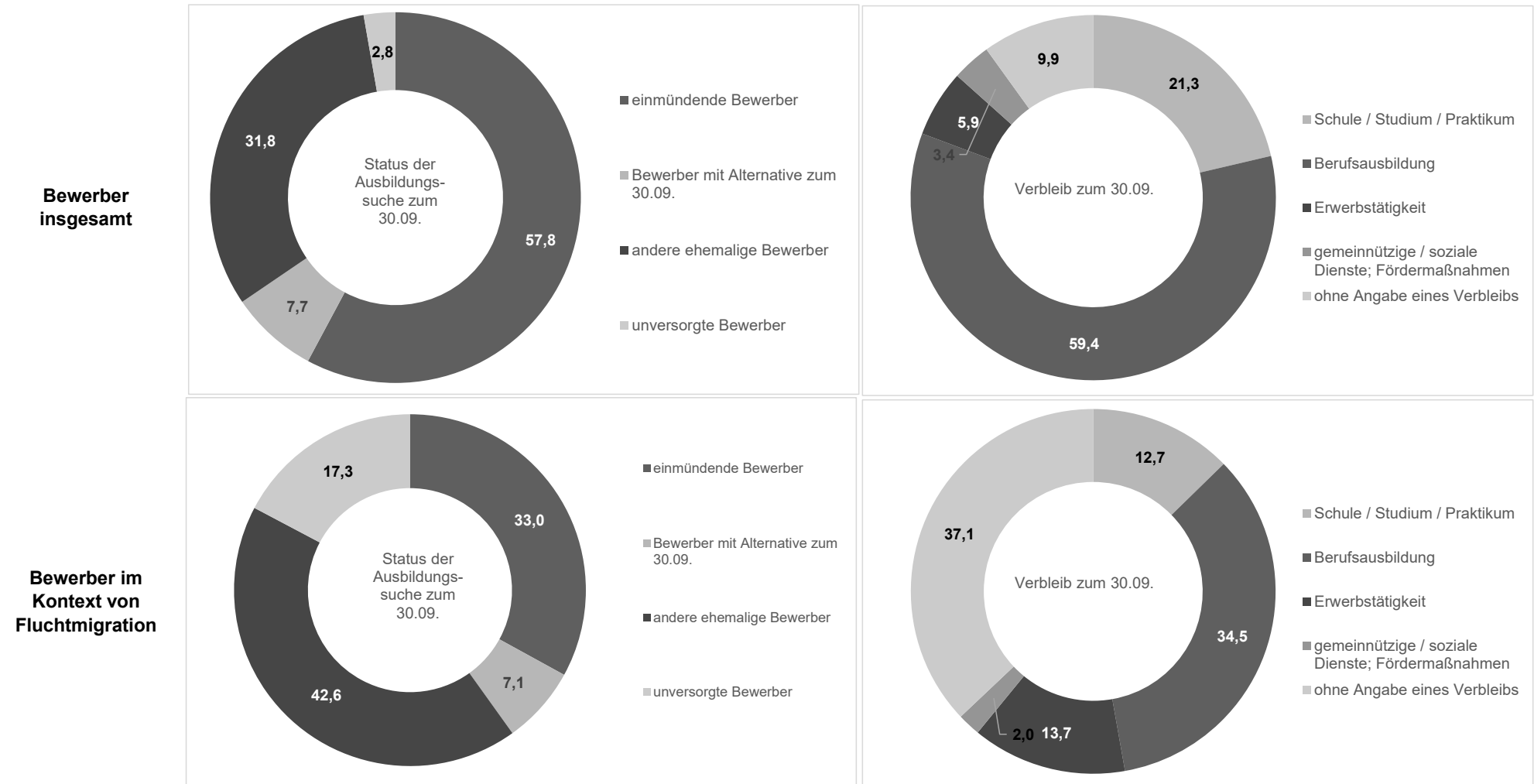
1) Seit Mitte November 2017 ist es in Agenturen für Arbeit und Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung operativ möglich, den Aufenthaltsstatus geflüchteter Menschen über einen Abgleich mit dem Ausländerzentralregister zu erfassen und zu aktualisieren. Ab Berichtsmontat Dezember 2017 fließen die so erfassten Angaben auch in die statistische Verarbeitung ein. Zum gleichen Zeitpunkt wird die statistische Darstellung der Drittstaatsangehörigen verbessert; in Folge dessen kann sich - auch rückwirkend - die Anzahl Drittstaatsangehöriger geringfügig erhöhen

Die Ursache für die leichte Unterzeichnung der Personen im Kontext von Fluchtmigration konnte gefunden werden. Im Berichtsmontat Mai 2018 wurden die Berichtsmontate Dezember 2017 bis April 2018 rückwirkend nach oben korrigiert. Die neu ermittelten Anzahlen bewegen sich nunmehr auf dem erwarteten Niveau.

nähere Hinweise Personen im Kontext von Fluchtmigration: siehe Glossar

Seit Beginn des Berichtsjahres gemeldete Bewerber für Berufsausbildungsstellen im Kontext von Fluchtmigration - Anteile in %

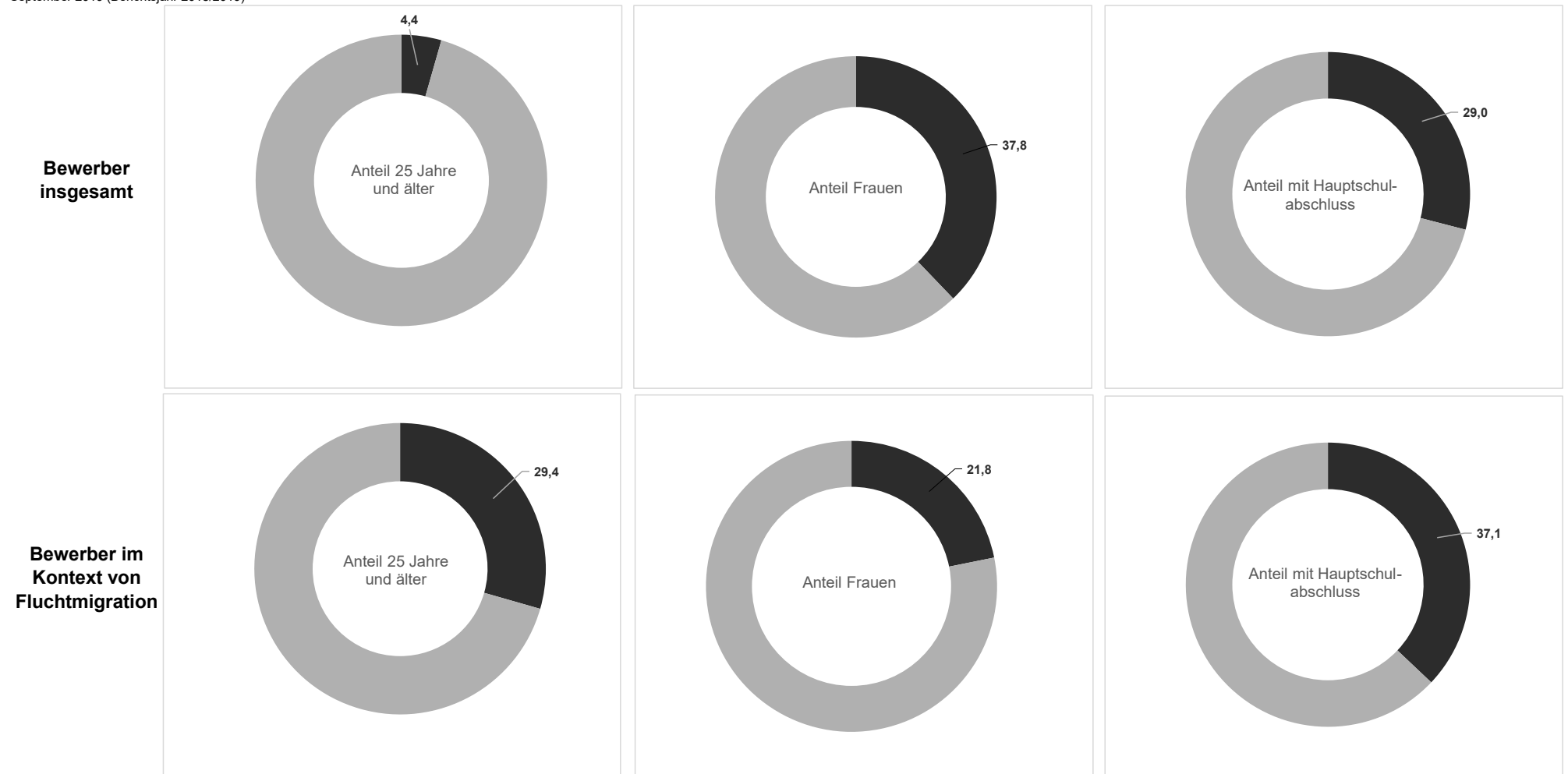
729 AA Fürth (Gebietsstand September 2019)
September 2019 (Berichtsjahr 2018/2019)



Hinweis: Falls keine Grafik angezeigt wird, so ist diese aufgrund zu anonymisierender Daten nicht darstellbar.

Seit Beginn des Berichtsjahres gemeldete Bewerber für Berufsausbildungsstellen im Kontext von Fluchtmigration - Anteile in %

729 AA Fürth (Gebietsstand September 2019)
September 2019 (Berichtsjahr 2018/2019)



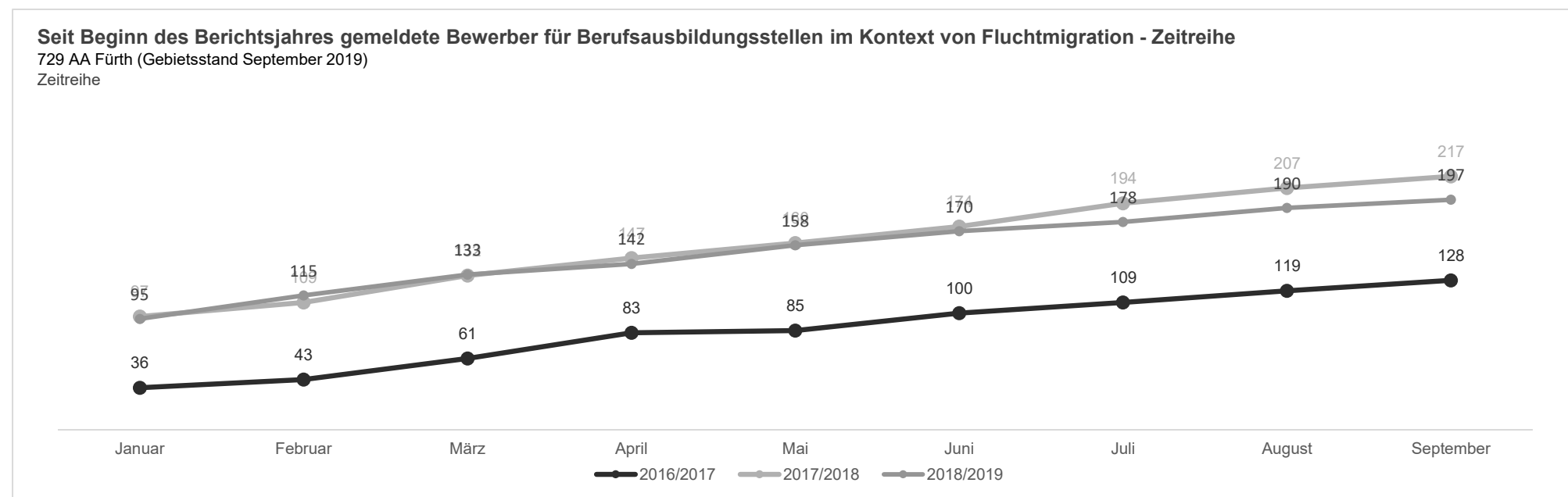
Hinweis: Falls keine Grafik angezeigt wird, so ist diese aufgrund zu anonymisierender Daten nicht darstellbar.

Seit Beginn des Berichtsjahres gemeldete Bewerber für Berufsausbildungsstellen im Kontext von Fluchtmigration - Zeitreihe

729 AA Fürth (Gebietsstand September 2019)

Zeitreihe

Berichtsjahr	Berichtsmonat									
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
2015/2016	x	x	x	x	x	x	x	x	51	58
2016/2017	36	43	61	83	85	100	109	119	128	
2017/2018	97	109	132	147	160	174	194	207	217	
2018/2019	95	115	133	142	158	170	178	190	197	



Glossar (Stand: 16.05.2018)

Arbeitslose	<p>Nach § 16 i. V. mit § 138 SGB III sind arbeitslos Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit), - eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen), - den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit), - in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, - nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben, - sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben. <p>Die Verfügbarkeit als Voraussetzung für Arbeitslosigkeit ist nicht erfüllt, solange ein Ausländer keine Arbeitnehmerschaft in Deutschland ausüben darf. Fehlende deutsche Sprachkenntnisse sind dagegen kein Tatbestand, der der Verfügbarkeit und damit der Arbeitslosigkeit entgegensteht.</p>
Arbeitsuchende	<p>Arbeitsuchende sind Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen, - sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben und - die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen. <p>Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben (§ 15 SGB III). Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden.</p>
Asylherkunftsländer (nichteuropäische)	<p>Bis zur Einführung der Dimension „Aufenthaltsstatus“ konnten geflüchtete Menschen in den Arbeitsmarktstatistiken nicht direkt erkannt werden. Um für vorherige Zeiträume und längerfristige Entwicklungen Aussagen machen zu können, wird näherungsweise das Aggregat „Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der zugangsstärksten Herkunftsländer von Asylbewerbern“ oder kurz „Asylherkunftsländer“ gebildet. Aus Gründen der Vergleichbarkeit bleibt das Aggregat unverändert, auch wenn sich die Länder-Zusammensetzung aufgrund neuer Entwicklungen bei den Asylanträgen etwas verändern würde.</p> <p>Die Asylherkunftsländer (nichteuropäische) umfassen die nichteuropäischen Länder, aus denen in den Kalenderjahren 2012 bis 2014 und von Januar bis April 2015 die meisten Asylanträge kamen. Das sind folgende acht Länder: Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.</p> <p>Darüber hinaus wurden in diesem Zeitraum auch zahlreiche Asylanträge von Staatsangehörigen aus dem Balkan und osteuropäischen Drittstaaten gestellt. Aus diesen Ländern gibt es zwar nach wie vor Zuwanderung mit Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, sie erfolgt aber nicht vorrangig aus Fluchtgründen. Deshalb werden diese Länder nicht den Asylherkunftsländern zugeordnet.</p> <p>Weitere Ausführungen zu dieser Thematik befinden sich in der Hintergrundinformation "Geflüchtete Menschen in den Arbeitsmarktstatistiken".</p>
Aufenthalts gestattung	<p>Die Aufenthaltsgestattung berechtigt Ausländer zum Aufenthalt im Bundesgebiet während der Durchführung des Asylverfahrens (§ 55 Asylgesetz).</p> <p>Ein Ausländer, der die Aufenthaltsgestattung besitzt, hat unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In den ersten drei bis sechs Monaten nach Äußerung des Asylgesuchs besteht ein Beschäftigungsverbot. Das gilt über diesen Zeitraum hinaus für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten. Während der Durchführung des Asylverfahrens erhalten Asylbewerber Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Weil es beim Wechsel des Aufenthaltsstatus zu Zeitverzögerung in der Erfassung kommt, finden sich in geringem Umfang auch Asylbewerber im Rechtskreis SGB II bei Jobcentern.</p> <p>Personen mit einer Aufenthaltsgestattung zählen in der statistischen Berichterstattung der BA zu den "Personen im Kontext von Fluchtmigration".</p> <p>In der statistischen Berichterstattung der BA werden Ausländer, die noch keinen formalen Antrag gestellt, bereits aber ein Asylgesuch geäußert haben, mit zur Aufenthaltsgestattung gezählt.</p>
Aufenthaltsstatus	<p>Der Aufenthaltsstatus gibt an, auf welcher rechtlichen Grundlage sich eine Person in Deutschland aufhält. Dabei wird eine Vielzahl rechtlicher Normen aggregiert auf sieben Ausprägungen, die im statistischen Sinne relevant sind: Niederlassungserlaubnis, Blaue Karte EU, Aufenthaltserlaubnis Flucht, Aufenthaltserlaubnis Sonstige, Visum, Aufenthaltsgestattung, Duldung.</p> <p>Der Aufenthaltsstatus wurde im Juni 2016 als Dimension in der Statistik der BA eingeführt und ermöglicht die Abgrenzung von "Personen im Kontext von Fluchtmigration".</p>

Glossar (Stand: 16.05.2018)

Aufenthaltslaubnis	<p>Die Aufenthaltslaubnis ist ein Aufenthaltstitel, der befristet zu den im Aufenthaltsgesetz genannten Zwecken erteilt wird. Diese sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16-17 Aufenthaltsgesetz), - Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18, 18a, 20, 21 Aufenthaltsgesetz), - Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22-26, Aufenthaltsgesetz), - Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27-36 Aufenthaltsgesetz). <p>Anerkannte Asylbewerberinnen und -bewerber, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen positiven Bescheid erhalten haben, dürfen grundsätzlich uneingeschränkt als Beschäftigte arbeiten und auch einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen nach dem SGB II.</p> <p>In der statistischen Berichterstattung der BA relevant ist die Aufenthaltslaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. Personen mit diesem Aufenthaltstitel zählen zu den "Personen im Kontext von Fluchtmigration".</p>
Balkanländer	<p>In der statistischen Berichterstattung der BA werden die folgenden Balkanländer zusammengefasst: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien sowie Serbien. Personen aus diesen Ländern haben in den vergangenen Jahren vermehrt Asylanträge gestellt. Die Asylanträge werden jedoch in der Regel abgelehnt, da diese Länder zu den "sicheren Herkunftsstaaten" zählen. Daher werden in der Statistik der BA die Balkanländer nicht den "Asylherkunftsändern" zugerechnet.</p>
Bedarfsgemeinschafts-Typ (BG-Typ)	<p>Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Von jedem Mitglied der BG wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der BG einsetzt.</p> <p>Der Bedarfsgemeinschafts-Typ (BG-Typ) teilt die BG und Personen in Bedarfsgemeinschaften anhand der Information, in welcher Beziehung die Bedarfsgemeinschaftsmitglieder zueinander stehen, in verschiedene Gruppen ein. Es gibt fünf BG-Typen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Single-BG, - Alleinerziehende-BG, - Partner-BG ohne Kinder, - Partner-BG mit Kindern und - nicht zuordenbare BG <p>Bei der Ermittlung des BG-Typs werden alle Personen der Bedarfsgemeinschaft einbezogen. Neben der Zusammensetzung der BG spielen dabei auch Merkmale wie das Alter und die Stellung der einzelnen Personen in der BG (Hauptperson/Partner, minderjähriges (unverheiratetes) Kind, volljähriges (unverheiratetes) Kind unter 25 Jahren) eine Rolle.</p> <p>Bei den Alleinerziehenden- bzw. Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern bezieht sich die Kinderinformation jeweils auf minderjährige (unverheiratete) Kinder. Volljährige (unverheiratete) Kinder unter 25 Jahren bleiben bei der Ermittlung des BG-Typs unberücksichtigt. So können in einer Partner-BG ohne Kinder durchaus ein oder mehrere volljährige Kinder leben.</p> <p>Sofern Bedarfsgemeinschaften aufgrund ihrer Zusammensetzung nicht genau einem BG-Typ zugeordnet werden können, werden diese als „nicht zuordenbare BG“ bezeichnet.</p> <p>Aufgrund fehlender Informationen zu den Personen der BG (z.B. keine Angabe zum Alter) kann es sein, dass kein BG-Typ ermittelt werden kann.</p>
Bewerber für Berufsausbildungsstellen	<p>Als Bewerber für Berufsausbildungsstellen zählen diejenigen gemeldeten Personen, die im aktuellen Berichtsjahr (1. Oktober - 30. September) individuelle Vermittlung in eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildungsstelle in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) wünschen und deren Eignung dafür geklärt ist bzw. deren Voraussetzung dafür gegeben ist. Hierzu zählen auch Bewerber für eine Berufsausbildungsstelle in einem Berufsbildungswerk oder in einer sonstigen Einrichtung, die Ausbildungsmaßnahmen für behinderte Menschen durchführt.</p> <p>Zu den Bewerbern für Berufsausbildungsstellen im aktuellen Berichtsjahr zählen des Weiteren diejenigen Personen, die am Ende des vorhergehenden Berichtsjahres unversorgt waren und die im aktuellen Berichtsjahr weiterhin Unterstützung durch Agenturen für Arbeit/Jobcenter bei ihrer Ausbildungsuche beanspruchen. Ebenso werden Personen berücksichtigt, die im vorhergehenden Berichtsjahr für das aktuelle Berichtsjahr eine Ausbildung nach dem BBiG gesucht und gefunden wurde. Bei diesen Personen lag also die Suche im Vorjahr, der gewünschte Ausbildungsbeginn aber im aktuellen Berichtsjahr.</p>
Blaue Karte EU	<p>Die Blaue Karte EU ist der zentrale Aufenthaltstitel für akademische Fachkräfte. Sie ermöglicht einfach und unbürokratisch den Zuzug von Menschen aus Drittstaaten, die ihre fachlichen Fähigkeiten in Deutschland einbringen möchten. Erforderlich ist lediglich der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums sowie der Nachweis eines verbindlichen Arbeitsplatzangebots oder eines Arbeitsvertrags mit einem Bruttojahresgehalt von mindestens 47.600 Euro vorliegen.</p>

Glossar (Stand: 16.05.2018)

<p>Drittstaats-angehörige, sichere Drittstaaten, sichere Herkunftsstaaten</p>	<p>Drittstaatsangehörige sind Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums (EU zzgl. Island, Liechtenstein, Norwegen) oder der Schweiz sind. Zudem werden die "Staatenlosen" zu den Drittstaatsangehörigen gezählt.</p> <p>Von den in der Tabelle dargestellten Personen aus Drittstaaten zu unterscheiden sind folgende Begriffe:</p> <p>Personen, die über sichere Drittstaaten eingereist sind, können sich nach Art. 16a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz i. V. mit § 26a Abs. 1 AsylG in der Regel nicht auf das Asylrecht nach Art. 16a Grundgesetz berufen, da in diesen Ländern die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Menschenrechtskonvention sichergestellt ist; s.a. Anlage I AsylG.</p> <p>Asylanträge von Staatsangehörigen sicherer Herkunftsstaaten nach Art. 16a Abs. 3 Grundgesetz i. V. mit § 29a Abs. 1 AsylG werden in der Regel abgelehnt, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen, da vermutet wird, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird. Hierzu gehören die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und nach Anlage II AsylG Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Senegal und Serbien.</p>
<p>Duldung</p>	<p>Eine Duldung ist die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (§ 60a Aufenthaltsgesetz).</p> <p>Die Abschiebung kann ausgesetzt werden, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Ein Ausländer, der die Duldung besitzt, hat unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In den ersten drei bis sechs Monaten nach Ausstellung der Bescheinigung über die Duldung besteht ein Beschäftigungsverbot. Das gilt über diesen Zeitraum hinaus für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten. Personen mit einer Duldung haben Anspruch auf Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.</p> <p>Personen mit einer Duldung zählen in der statistischen Berichterstattung der BA zu den "Personen im Kontext von Fluchtmigration".</p>
<p>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)</p>	<p>Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, - erwerbsfähig sind, - hilfebedürftig sind und - ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. <p>Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgewiesen, wenn sie Arbeitslosengeld II beziehen.</p>
<p>Niederlassungs-erlaubnis</p>	<p>Im Gegensatz zu der Aufenthaltserlaubnis ist die Niederlassungserlaubnis ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist räumlich unbeschränkt und darf außer in durch das Aufenthaltsgesetz zugelassenen Fällen nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden.</p>
<p>Osteuropäische Länder</p>	<p>In der statistischen Berichterstattung der BA werden die Russische Föderation sowie die Ukraine zu den "Osteuropäischen Ländern" zusammengefasst ("Osteuropa" im geografischen Sinn).</p> <p>Personen aus diesen osteuropäischen Ländern haben in den vergangenen Jahren vermehrt Asylanträge gestellt. Quantitativ gesehen haben diese Länder nicht die gleiche Relevanz wie die nichteuropäischen Asylherkunftsländer und werden daher in der Statistik der BA nicht den "Asylherkunftsändern" zugerechnet.</p>
<p>Personen im Kontext von Fluchtmigration</p>	<p>"Personen im Kontext von Fluchtmigration" werden in der Statistik der BA seit Juni 2016 auf Basis der Dimension "Aufenthaltsstatus" abgegrenzt. Diese Abgrenzung entspricht nicht notwendigerweise anderen Definitionen von "Flüchtlings" (z.B. juristischen Abgrenzungen).</p> <p>Für den statistischen Begriff ist über das Asylverfahren hinaus der Bezug zum Arbeitsmarkt ausschlaggebend. "Personen im Kontext von Fluchtmigration" umfassen Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis Flucht (§§ 18a, 22-26 Aufenthaltsgesetz) und einer Duldung. Im Hinblick auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt hat dieser Personenkreis ähnliche Problemlagen.</p> <p>Personen, die im Rahmen eines Familiennachzugs (§§29ff AufenthG) zu geflüchteten Menschen nach Deutschland migrieren, zählen im statistischen Sinne nicht zu „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ sondern zu „Personen mit sonstigen Aufenthaltsstatus“. Ebenso zählen Personen, die zwar aus Fluchtgründen nach Deutschland eingereist sind, inzwischen aber eine Niederlassungserlaubnis erworben haben, im statistischen Sinne nicht mehr zu "Personen im Kontext von Fluchtmigration".</p> <p>Weitere Ausführungen zu dieser Thematik befinden sich in der Hintergrundinformation "Geflüchtete Menschen in den Arbeitsmarktstatistiken".</p>
<p>Personen mit sonstigen Aufenthaltsstatus</p>	<p>In der statistischen Berichterstattung der BA gibt es neben den "Personen im Kontext von Fluchtmigration" Drittstaatsangehörige mit anderen Aufenthaltsstatus.</p> <p>Dazu zählen Personen mit Niederlassungserlaubnis, Blauer Karte EU, sonstiger Aufenthaltserlaubnis (außer §§ 22-26, Aufenthaltsgesetz) und Visum.</p> <p>Auch Personen, die im Rahmen eines Familiennachzugs (§§29ff AufenthG) zu geflüchteten Menschen nach Deutschland migrieren, zählen zu „Personen mit sonstigen Aufenthaltsstatus“.</p>

Glossar (Stand: 16.05.2018)

<p>Unterbeschäftigung</p>	<p>In der Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit) nach dem Konzept der BA sind neben den Arbeitslosen die Personen enthalten, die an entlastenden Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik teilnehmen oder zeitweise arbeitsunfähig erkrankt sind und deshalb nicht als arbeitslos gezählt werden. Damit wird ein umfassenderes Bild über die Zahl der Menschen gezeichnet, die ihren Wunsch nach einer Beschäftigung nicht realisieren können. In der Unterbeschäftigung für Personengruppen werden abweichend zur gesamten Unterbeschäftigung Kurzarbeit und Alterszeitzeit nicht berücksichtigt, weil diese Instrumente nicht sinnvoll bestimmten Personengruppen zugeordnet werden können. Angaben zur Unterbeschäftigung für Personengruppen stehen nach einer Wartezeit in der Förderstatistik von drei Monaten zur Verfügung. Die Unterbeschäftigung ist nicht deckungsgleich mit der Zahl der Arbeitsuchenden, und zwar vor allem deshalb nicht, weil Arbeitsuchende sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein können. Hier sind zwei Fallkonstellationen zu nennen: sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die ergänzendes Arbeitslosengeld II beziehen, und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, und die sich nach § 38 SGB III frühzeitig melden müssen, werden als Arbeitsuchende geführt, zählen aber als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nicht in der Unterbeschäftigung.</p> <p>Es werden folgende Begriffe unterschieden:</p> <p>Arbeitslosigkeit = Zahl der Personen, die die Arbeitslosenkriterien des § 16 Abs. 1 SGB III (Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit, Arbeitsuche) und des § 16 Abs. 2 SGB III (keine Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme) erfüllen und deshalb als arbeitslos zählen.</p> <p>Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne (i. w. S.) = Zahl der Arbeitslosen nach § 16 SGB III plus Zahl der Personen, die die Arbeitslosenkriterien des § 16 Abs. 1 SGB III erfüllen (Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit und Arbeitsuche) und allein wegen des § 16 Abs. 2 SGB III (Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme, hier: Teilnehmer an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) oder wegen des § 53a Abs. 2 SGB II (erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Vollendung des 58. Lebensjahres, denen innerhalb eines Jahres keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten werden konnte) nicht arbeitslos sind.</p> <p>Unterbeschäftigung im engeren Sinne (i. e. S.) = Zahl der Arbeitslosen i. w. S. plus Zahl der Personen, die an bestimmten entlastend wirkenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (beispielsweise Teilnehmender an Qualifizierungsmaßnahmen, Beschäftigte am 2. Arbeitsmarkt) teilnehmen (einschließlich Fremdförderung) oder zeitweise arbeitsunfähig sind und deshalb die Kriterien des § 16 Abs. 1 SGB III (Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit und Arbeitsuche) nicht erfüllen. Personen in der Unterbeschäftigung im engeren Sinne haben ihr Beschäftigungsproblem (noch) nicht gelöst; ohne diese Maßnahmen wären sie arbeitslos.</p> <p>Unterbeschäftigung = Unterbeschäftigung i. e. S. plus Zahl der Personen in weiteren entlastenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (beispielsweise geförderte Selbständigkeit), die fern vom Arbeitslosenstatus sind und ihr Beschäftigungsproblem individuell schon weitgehend gelöst haben (z. B. Personen in geförderter Selbständigkeit und Altersteilzeit); sie stehen für Personen, die ohne diese arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen arbeitslos wären.</p>
<p>Unversorgte Bewerber zum 30.09.</p>	<p>Unversorgte Bewerber zum 30.09. sind Bewerber, für die weder die Einmündung in eine Berufsausbildung, noch ein weiterer Schulbesuch, eine Teilnahme an einer Fördermaßnahme oder eine andere Alternative zum 30.09. bekannt ist und für die Vermittlungsbemühungen laufen.</p>
<p>Versorgte Bewerber</p>	<p>Als versorgte Bewerber bezeichnet man einmündende Bewerber, andere ehemalige Bewerber und Bewerber mit Alternative zum 30.09. – also Bewerber, die entweder eine Ausbildung oder Alternative zum 30.09. haben bzw. keine weitere Hilfe bei der Ausbildungsuche wünschen.</p>
<p>Visum</p>	<p>Ausländer aus Drittstaaten, die sich länger als 90 Tage in Deutschland aufhalten wollen, in Deutschland arbeiten oder studieren wollen, benötigen grundsätzlich ein Visum.</p>

Zeichenerklärungen

X Nachweis ist nicht sinnvoll.

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

. Nicht plausible Werte.

Hinweise zu den Statistiken über den Ausbildungsmarkt

Aktuelle Informationen

Januar 2018

Weiterentwicklung und Revision der Statistik über Berufsausbildungsstellen

Ab Berichtsmonat Januar 2018 wird erstmals aus der weiterentwickelten Statistik über Berufsausbildungsstellen berichtet. Sie beinhaltet qualitative Verbesserungen und inhaltliche Erweiterungen. Die bisherigen Daten werden zudem beginnend mit dem Berichtsjahr 2006/2007 revidiert. Zum 30.09.2017, dem Abschluss des Berichtsjahres 2016/2017, weist das Neuverfahren 4.878 (-0,9 %) gemeldete Berufsausbildungsstellen weniger aus als das Altverfahren. Die betrieblichen Berufsausbildungsstellen liegen im Neuverfahren um 5.600 Stellen (1,1 %) höher, die außerbetrieblichen um 10.478 Stellen (-37,5 %) niedriger. Die unbesetzten Berufsausbildungsstellen liegen um 47 Stellen (0,1 %) unwesentlich höher als im Altverfahren. Einen ausführlichen Vergleich zwischen Neu- und Altverfahren bietet der Methodenbericht „Revision der Statistik über Berufsausbildungsstellen 2018“. Die inhaltlichen Änderungen beschreibt der Methodenbericht „Weiterentwicklung der Berufsausbildungsstellen-Statistik“ (Mai 2017). Beides findet sich unter

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Ausbildungsstellenmarkt/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Weiterentwicklung-Berufsausbildungsstellen-Statistik.pdf>

Berichtsjahr 2016/2017

Bewerber für Berufsausbildungsstellen – Statistische Neuordnung der Versorgungsrelevanz von Maßnahmen und Praktika

Bewerber für Berufsausbildungsstellen werden als versorgt gezählt, wenn sie eine Berufsausbildung oder eine Alternative zu einer Berufsausbildung aufweisen. Zu den Alternativen zählen u. a. bestimmte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Praktika. Ab dem Berichtsjahr 2016/2017 zählen nur noch diejenigen Maßnahmen als versorgungsrelevant, die

- einen Bildungscharakter aufweisen, indem sie die Chancen des Bewerbers auf dem Ausbildungsmarkt erhöhen oder
- auf eine Ausbildung vorbereiten oder
- eine Ausbildung ersetzen oder
- das Ziel eines Berufsabschlusses haben.

Bei Maßnahmen, die nicht das Ziel eines Berufsabschlusses aufweisen, muss eine Teilnahme von mindestens sechs Monaten vorliegen, damit die Maßnahmen als versorgungsrelevant berücksichtigt werden. Bei Praktika gilt ebenfalls eine Mindestdauer von sechs Monaten für die Zählung als Versorgungstatbestand.

Die Änderung erfolgt für die Daten ab dem 1. Oktober 2016, rückwirkende Datenänderungen werden nicht vorgenommen. Bei einer simulierten Anwendung der Änderung für das Ausbildungsjahr 2015/2016 ergibt sich zum Berichtsjahresende (September 2016) eine Zunahme um ca. 1.100 unversorgte Bewerber, die bislang als Bewerber mit Alternative berücksichtigt wurden. Des weiteren ergeben sich geringfügige Verschiebungen bei dem Verbleib von geförderten zu ungeförderten Berufsausbildungen. Die Gesamtzahl der Bewerber und weitere Merkmale sind von der Änderung nicht betroffen.

Allgemeines

Sowohl die Agenturen für Arbeit (AA) als auch Jobcenter in gemeinsamen Einrichtungen (JC gE) und in alleiniger kommunaler Trägerschaft (JC zKT) haben Ausbildungsvermittlung nach § 35 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) durchzuführen. Träger der Grundsicherung können diese Aufgabe durch die AA wahrnehmen lassen (§ 16 Abs. 4 SGB II).

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass der Einschaltungsgrad (gemeldete Ausbildungsstellen und gemeldete Bewerber) gemessen an Gesamtangebot und Gesamtnachfrage [1] sehr hoch ist. Ein nicht quantifizierbarer Teil der Inanspruchnahme durch Arbeitgeber und Jugendliche – insbesondere der freiwilligen Inanspruchnahme nach dem SGB III – richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen auf dem Ausbildungsmarkt. Bei wachsendem Nachfrageüberhang nutzen Ausbildungsbetriebe die Ausbildungsvermittlung seltener und später, die Jugendlichen jedoch häufiger und früher. Bei einem Angebotsüberhang verhält es sich umgekehrt. Daher sind direkte Rückschlüsse auf die absoluten Zahlen von Gesamtangebot und Gesamtnachfrage nicht möglich.

Hinweise zu den Statistiken über den Ausbildungsmarkt

Die Arbeitsverfahren bei den Trägern der Ausbildungsstellenvermittlung sind darauf ausgerichtet, bis zum 30. September möglichst für alle Bewerber eine Einmündung in eine Ausbildungsstelle zu erreichen oder eine Klärung des Vorhandenseins einer Alternative zur Berufsausbildung herbeizuführen. Auch danach werden die Vermittlungsbemühungen für unversorgte Bewerber fortgesetzt.

^[1] Gesamtangebot: bis zum 30. September abgeschlossene Ausbildungsverträge zuzüglich der zum 30. September gemeldeten, noch unbesetzten Ausbildungsstellen
Gesamtnachfrage: bis zum 30. September abgeschlossene Ausbildungsverträge zuzüglich der zum 30. September gemeldeten, unversorgten Bewerber

Definitionen

Berichtsjahr

Das Berichtsjahr ist der Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres. Um alle Bewerber und Berufsausbildungsstellen, die während eines Berichtsjahres bei den AA und JC gemeldet waren, abzubilden, werden Bewerber und Berufsausbildungsstellen jeweils kumuliert seit Beginn des Berichtsjahres ausgewiesen. Das bedeutet, jeder Bewerber bzw. jede Berufsausbildungsstelle, die mindestens einmal während des Berichtsjahres gemeldet war, bleibt statistisch bis zum Ende des Berichtsjahres in der Grundgesamtheit enthalten (Prinzip der Anwesenheitsgesamtheit), auch wenn der Vermittlungsauftrag längst beendet wurde.

Bewerber

Personenbezogene Ausdrücke wie „Bewerber“ bezeichnen Personen beiderlei Geschlechts. Differenzierungen nach dem Geschlecht werden durch die Attribute „weiblich“ oder „männlich“ kenntlich gemacht.

Als Bewerber für Berufsausbildungsstellen zählen diejenigen gemeldeten Personen, die im Berichtsjahr individuelle Vermittlung in eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildungsstelle in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) wünschen und deren Eignung dafür geklärt ist bzw. deren Voraussetzung dafür gegeben ist. Hierzu zählen auch Bewerber für eine Berufsausbildungsstelle in einem Berufsbildungswerk oder in einer sonstigen Einrichtung, die Ausbildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen durchführt.

Zu den Bewerbern für Berufsausbildungsstellen rechnen auch solche Jugendliche, die für eine Berufsausbildung im dualen System vorgemerkt wurden, sich aber im Zuge ihres individuellen Berufswahlprozesses im Laufe des Berichtsjahres aus unterschiedlichen Gründen für andere Ausbildungs-/ Bildungsalternativen – wie z. B. Schulbildung, Studium, Aufnahme einer Berufsausbildung außerhalb des dualen Systems oder auch eine Beschäftigung – entscheiden. Unter den gemeldeten Bewerbern befinden sich auch Personen, die die Schule nicht im laufenden Berichtsjahr, sondern im Vorjahr oder in früheren Jahren verlassen haben und somit zusätzlich zum Nachfragepotential des aktuellen Schulentlassjahres eine Ausbildung aufnehmen wollen.

Folgende Statusgruppen zur Ausbildungsuche werden unterschieden:

Als **einmündender Bewerber** wird berücksichtigt, wer im Laufe des Berichtsjahres oder später eine Ausbildung aufnimmt.

Andere ehemalige Bewerber haben keine weitere aktive Hilfe bei der Ausbildungsuche nachgefragt, ohne dass der Grund explizit bekannt ist.

Wird die Ausbildungsuche fortgesetzt, obwohl der Bewerber bereits eine alternative Möglichkeit zur Ausbildung hat, wird dieser Kunde der Gruppe **Bewerber mit Alternative zum 30.09.** zugeordnet. Zu den Alternativen gehören z. B. Schulbildung, Berufsgrundschuljahr, Berufsvorbereitungsjahr, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierung Jugendlicher oder freiwillige soziale Dienste.

Zu den **unversorgten Bewerbern** rechnen Kunden, für die weder die Einmündung in eine Berufsausbildung, noch ein weiterer Schulbesuch, eine Teilnahme an einer Fördermaßnahme oder eine andere Alternative zum 30.09. bekannt ist und für die Vermittlungsbemühungen laufen.

Hinweise zu den Statistiken über den Ausbildungsmarkt

Berufsausbildungsstellen

Als Berufsausbildungsstellen zählen alle mit einem Auftrag zur Vermittlung gemeldeten und im Berichtsjahr zu besetzenden betrieblichen und außerbetrieblichen Berufsausbildungsstellen für anerkannte Ausbildungsberufe nach dem BBiG, einschließlich der Ausbildungsplätze in Berufsbildungswerken und sonstigen Einrichtungen, die Ausbildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen (§ 102 SGB III) durchführen. Als betriebliche Berufsausbildungsstellen zählen gemeldete Berufsausbildungsstellen abzüglich Berufsausbildungsstellen in außerbetrieblichen Einrichtungen, abzüglich Berufsausbildungsstellen für Rehabilitanden mit Ausnahme der nach § 241 Abs. 2 SGB III geförderten Ausbildungsstellen.

Erhebungszeitraum

Die Daten werden monatlich mit Bezug auf einen bestimmten Stichtag (Mitte des Monats am allgemeinen Stichtag der Arbeitslosenstatistik) aufbereitet. Ausnahme ist der Zähltag zum Ende des Berichtsjahres im Berichtsmont September, der 30. September. Für AA und JC gE werden die bis einschließlich zu diesem Tag gelieferten Daten berücksichtigt. Bei den JC zKT wird für das Berichtsjahresende auch die Datenlieferung zum Stichtag Oktober einbezogen, um Informationen berücksichtigen zu können, die zwischen dem regulären Zähltag Mitte September und dem 30. September erfasst wurden. Ergänzende Informationen finden Sie im Methodenbericht „Einheitlicher Datenstand zum Berichtsjahreswechsel und Revision der Ergebnisse zum Ende des Berichtsjahres 2008/2009“

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Ausbildungsstellenmarkt/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Einheitlicher-Datenstand-zum-Berichtsjahreswechsel.pdf>

Historie

Die regionale Zuordnung von Berufsausbildungsstellen erfolgt bis zum Berichtsjahr 2004/2005 nach dem Ort der betreuenden Dienststelle, ab 2005/2006 nach dem Arbeitsort. Bewerber für Berufsausbildungsstellen werden ab September 2003 nach dem Wohnort ausgewertet. Ab dem Berichtsjahr 2006/2007 wird für Bewerber ein differenzierter Status (der Ausbildungsuche) verarbeitet (bis 2005/2006: „nicht vermittelte Bewerber“). Ab dem Berichtsjahr 2007/2008 erfolgt eine tagesgenaue Erfassung von Bewerbern für Berufsausbildungsstellen und ihren Eigenschaften. Ab dem Berichtsjahr 2008/2009 werden in den Statistiken zu Bewerbern für Berufsausbildungsstellen die durch Addition ermittelten Gesamtergebnisse (einschließlich der Daten der JC zKT) publiziert. Eine alleinige Ausweisung der Ergebnisse aus den JC zKT ist aufgrund der kleinen Fallzahlen auf regionaler Ebene für den Ausbildungsmarkt nicht repräsentativ.

Mit Beginn des Berichtsjahres 2015/2016 wird in den Statistiken über Berufsausbildungsstellen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen die Neustrukturierung der berufskundlichen Gruppen berücksichtigt. Damit werden auch Ausbildungswege, die neben dem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch einen weiteren Abschluss ermöglichen („Abiturientenausbildungen“) zu den statistisch relevanten Ausbildungsberufen gezählt.

Hinweise zu den Statistiken über den Ausbildungsmarkt

Einschränkung wichtiger Merkmale

Die Einführung des operativen Vermittlungs- Beratungs- und Informationssystems der Bundesagentur für Arbeit (VerBIS) im Jahr 2006 ging mit konzeptionellen Änderungen einher. Die Dimensionen „Status der Ausbildungsuche“ sowie „Verbleibsart“ sind daher grundsätzlich nicht vergleichbar mit den entsprechenden Dimensionen der Berichtsjahre vor Oktober 2006. Eine Ausnahme bilden die „unversorgten Bewerber“ sowie die „einmündenden Bewerber“. Diese sind jeweils im Berichtsmonat September uneingeschränkt vergleichbar zu den entsprechenden Statusgruppen der Vorjahre.

Die tagesgenaue Berücksichtigung von Bewerberinformationen kann aus technischen Gründen erst ab Oktober 2007 erfolgen. Insofern sind die Ergebnisse des Berichtsjahres 2006/2007 nur mit leichten Einschränkungen vergleichbar mit den Ergebnissen ab Oktober 2007.

Die Gesamtsumme aus Daten der AA/JC gE und der JC zKT enthält in geringem Umfang Überschneidungen, d. h. Bewerber, die sowohl von AA/JC gE als auch von JC zKT bei der Ausbildungsstellensuche unterstützt und gemeldet wurden und im Gesamtergebnis doppelt nachgewiesen werden.

Solche Überschneidungen entstehen etwa in Folge des Eintretens von Hilfebedürftigkeit i. S. des SGB II, nachdem der Bewerber über eine AA eine Ausbildung suchte, bzw. umgekehrt bei Wegfall der Bedürftigkeit. Sie sind somit durchaus systemkonform. Anzahl und Struktur der Überschneidungen belegen die Richtigkeit der Einbeziehung in die Berichterstattung, ohne dass die Beurteilung des Gesamtangebotes nachhaltig eingeschränkt würde.

Ergänzende Informationen zu Überschneidungen bei den gemeldeten Bewerbern sowie bei JC zKT gemeldeten unbesetzten Berufsausbildungsstellen sind im Bericht „Analyse der Bewerber und Berufsausbildungsstellen“

http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_307948/Statischer-Content/Statistik-nach-Themen/Ausbildungsstellenmarkt/Ausbildungsstellenmarkt.html)
enthalten.

Die Angaben zu den Berufsausbildungsstellen enthalten keine Daten von JC zKT. Nach Einschätzung der Statistik der BA dürften bei den JC zKT nur wenige ungeforderte Ausbildungsstellen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) gemeldet sein, die nicht gleichzeitig bei den AA/JC gE erfasst sind. Deshalb wird der Bewerberzahl einschließlich JC zKT die Zahl der Berufsausbildungsstellen ohne JC zKT gegenübergestellt. Auch auf regionaler Ebene tritt insoweit keine nennenswerte Verzerrung ein, wenn ausschließlich die bei den AA und JC gE gemeldeten Berufsausbildungsstellen verwendet werden. Dagegen würde eine Berücksichtigung nur der bei den AA und JC gE gemeldeten Bewerber zu ernsthaften Verfälschungen führen.

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

[Arbeitsmarkt und Grundsicherung im Überblick](#)
[Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB](#)
[Leistungen SGB III](#)
[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Daten zu den Eingliederungsbilanzen](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitreihen](#)
[Amtliche Nachrichten der BA](#)
[Kreisdaten](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.